

KKH-Allianz (Ersatzkasse)
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH-Allianz (Ersatzkasse)

Der Verwaltungsrat der KKH-Allianz (Ersatzkasse) hat am 15. Dezember 2012 den 22. Nachtrag zur Satzung der KKH-Allianz (Ersatzkasse) in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 27. Dezember 2012 unter dem Geschäftszeichen II 3-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

22. Nachtrag zur Satzung der KKH-Allianz (Ersatzkasse) in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

1) § 24a

§ 24a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird in Buchstabe n) der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstaben o) angefügt:

"o) betriebliche Gesundheitsförderung nach § 20a SGB V."

b) Absatz 9 wird aufgehoben.

c) Der bisheriger Absatz 10 wird der neue Absatz 9.

2) § 29e

§ 29e wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Bonus" ersetzt durch das Wort "Prämienzahlung" und werden die Wörter "oder an einem Modellvorhaben nach § 63 SGB V" gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "und Modellvorhaben" gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 5 wird der Domainname "www.kkh-allianz.de" durch den Domainnamen "www.kkh.de" ersetzt.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) In den Absätzen 1 und 2 werden das Wort "Bonus" durch das Wort "Prämie" und das Wort "Bonusgewährung" durch das Wort "Prämiengewährung" ersetzt und der dem Wort vorstehende Artikel jeweils im Geschlecht angepasst.

3) § 29f

In § 29f Absatz 9 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

"

Einkommensstufe	Bonus	Max. Selbstbeteiligung
>=12.000 €	120 €	170 €
>=20.000 €	180 €	240 €
>=30.000 €	300 €	480 €
>=40.000 €	500 €	960 €

"

Artikel II

Übergangsregelungen

1. Mitglieder mit einem vor dem 1. Januar 2013 liegenden Beginn der Teilnahme an dem Bonusprogramm "Pro Boni Maxi" nach § 24a Absatz 9 in der bis dahin geltenden Fassung können für den laufenden Teilnahmezeitraum von 24 Monaten das Programm nach den bisherigen Bedingungen zu Ende führen.
2. Mitglieder mit einem vor dem 1. Januar 2013 liegenden Beginn der Teilnahme an einem Wahltarif nach § 29f können für den laufenden Dreijahreszeitraum den Tarif nach der bisher geltenden Tabelle in § 29f Absatz 9 zu Ende führen.

Artikel III

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 22. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der KKH-Allianz am 15. Dezember 2012 beschlossen.

Hannover, den 15. Dezember 2012

Ingo Kailuweit
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh-allianz.de veröffentlicht am 28.12.2012.